

# **Geschäftsreglement der Agrico Genossenschaft**

## **A Allgemeines**

Das Geschäftsreglement regelt Organisation und Betriebsablauf der Agrico Genossenschaft und ihrer Produktionsstätte.

## **B Betriebsstätte**

Die Agrico Genossenschaft ist Eigentümerin des Birsmattehofes in Therwil. Der Betrieb wird nach den Richtlinien der Bio Suisse bewirtschaftet.

## **C Neutralität**

Die Agrico Genossenschaft wahrt bei allen Aktivitäten parteipolitische und konfessionelle Neutralität. Über die Teilnahme an einzelnen Aktivitäten in der Öffentlichkeit, die Unterstützung von landwirtschaftlichen und umweltpolitischen Initiativen etc. entscheidet die Geschäftsleitung. Es ist erwünscht, dass sich unter den Mitgliedern Interessen- und Arbeitsgruppen bilden, die zu den Problemen der Landwirtschaft, der natürlichen Produktionsweise und der Umwelt im weitesten Sinne Informationsarbeit leisten und Initiativen entwickeln (z.B. Dokumentation zur Landwirtschaftspolitik, Teilnahme an umwelt- und entwicklungspolitischen Veranstaltungen, Herausgabe eines Rezeptbuches, etc.).

## **D Mitglieder**

Die Gesamtheit der Mitglieder ist verantwortlich für das Wohl der Vereinigung. Jedes Mitglied kann an allen Aktivitäten der Agrico Genossenschaft teilnehmen.

Mitglieder, die ein Gemüseabonnement beziehen, verpflichten sich, in der Agrico Genossenschaft mitzuarbeiten. Sie erbringen folgende jährliche Arbeitsleistung für die Agrico Genossenschaft:

- Für ein grosses Gemüseabonnement: mindestens 12 Stunden
- Für ein mittleres Gemüseabonnement: mindestens 8 Stunden
- Für ein kleines Gemüseabonnement: mindestens 6 Stunden
- Für ein mini Gemüseabonnement: mindestens 6 Stunden

Wer in einem Jahr ohne eine von der Agrico Genossenschaft anerkannte Entschuldigung nicht die volle festgelegte Arbeitsleistung erbracht hat, dem werden im Nachhinein die Produktpreise anteilmässig verrechnet, die für Kundinnen und Kunden der Agrico Genossenschaft gelten.

Die Agrico Genossenschaft ist für die Organisation der Arbeitseinsätze der Mitglieder verantwortlich. Ein Ausbleiben des Arbeitseinsatzes kann akzeptiert werden, wenn guter Wille erkennbar ist und gewichtige Hinderungsgründe nachgewiesen werden. Für Mitglieder der Geschäftsleitung und Depothalter gilt während ihrer Amtszeit und eines Jahres danach, die Verpflichtung zur Mitarbeit grundsätzlich als erfüllt. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Agrico Genossenschaft, die gleichzeitig Mitglied sind, haben bis zum Ende der Anstellung keine zusätzlichen Arbeitseinsätze zu leisten.

## **E. Kundinnen und Kunden**

Die Agrico Genossenschaft kann ihre Produkte auch an Nicht-Mitglieder verkaufen.

## **F. Abonnemente**

Die Agrico Genossenschaft beliefert ihre Mitglieder, Kundinnen und Kunden im Abonnementssystem mit Gemüse und weiteren landwirtschaftlichen Produkten.

## **G. Geschäftsleitung**

Die Geschäftsleitung trifft sich regelmässig zu Sitzungen, an welchen sie die ihr obliegenden Entscheide fällt.

Die Geschäftsleitung bestimmt eine Stellvertretung für die Präsidentin oder den Präsidenten. Die Geschäftsleitung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist und eine Person davon die Präsidentin / der Präsident oder ihre / seine Stellvertretung ist. Einen allfällig erforderlichen Stichtscheid fällt die Präsidentin / der Präsident, bei ihrer / seiner Abwesenheit deren / dessen Stellvertretung. Beschlüsse können auch auf dem Wege der elektronischen Korrespondenz gefasst werden, sofern dies einstimmig und ohne Enthaltung erfolgt.

Die Geschäftsleitung stellt die Betriebsleiterin bzw. den Betriebsleiter nach Rücksprache mit den Bereichsleiterinnen / Bereichsleitern an und wählt die Bereichsleiterinnen / Bereichsleiter.

Die Kompetenzverteilung zwischen Geschäftsleitung, Betriebsleiterin / Betriebsleiter und Bereichsleiterinnen / Bereichsleitern regelt ein von der Geschäftsleitung verabschiedetes Organisationreglement. Die Geschäftsleitung kann bei Bedarf einzelne Aufgaben an Dritte delegieren.

## **H. Betriebsleiterin / Betriebsleiter**

Für die Führung des Betriebs ist die Betriebsleiterin / der Betriebsleiter verantwortlich. Zur Koordination der Arbeiten und für das Fällen operativer Entscheide werden zusammen mit den Bereichsleiterinnen und Bereichsleitern regelmäßig Besprechungen durchgeführt. Die Betriebsleiterin / der Betriebsleiter ist gegenüber den anderen Arbeitnehmenden weisungsberechtigt.

## **I. Bereichsleiterinnen / Bereichsleiter**

Bereichsleiterinnen und Bereichsleiter unterstützen die Betriebsleiterin / den Betriebsleiter in der Führung des Betriebes und sind gegenüber den ihnen zugeteilten Arbeitnehmenden weisungsberechtigt.

## **J. Schlussbestimmung**

Dieses Geschäftsreglement ersetzt alle bisherigen Fassungen des Geschäftsreglements.